

# Recherche Netzzugang

Land: Schweden

## 1. Netzzugang im Überblick

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: 26.03.2008 Letzte Änderung: 10.04.08	VerfasserIn: RB	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon <b>3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&amp;vO</b> 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
<b>Netzzugang im Überblick (Teaser)</b>	Der Zugang zum Netz von Strom aus Erneuerbaren Energien richtet sich im Königreich Schweden nach den allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften des Ellag. Danach ist der Netzbetreiber aufgrund seiner Betreiberlizenz gesetzlich verpflichtet, Strom erzeugende Anlagen anzuschließen, den Strom weiterzuleiten und das Netz auszubauen. Einen Vorrang für Erneuerbare Energien gibt es nicht.		
<b>Rechtsvorschriften</b>	Ellag (1997:857)		
<b>Netzanschluss</b>	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, Energieerzeugungsanlagen an das Netz anzuschließen. Es gibt keine Privilegierung von Strom aus Erneuerbaren Energien, etwa in Gestalt eines Anschlussvorrangs.		
<b>Netznutzung</b>	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netznutzung. Es gibt keine Privilegierung von Strom aus Erneuerbaren Energien.		
<b>Netzausbau</b>	Der Netzbetreiber ist gesetzlich zum Ausbau der Netze verpflichtet, ohne dass dem ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegenübersteht. Eine Privilegierung für Strom aus Erneuerbaren Energien ist nicht vorgesehen.		

## 2. Rechtsquellen Basisinformationen

<b>Interne Daten</b>	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Letzte Änderung:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon <b>3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&amp;vO</b> 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	---------------------	---

<b>Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)</b>	Ellag (1997:857)		
<b>Titel der Rechtsquelle (Deutsch)</b>	Elektrizitätsgesetz		
<b>Kurzbezeichnung</b>	Lag 1997:857		
<b>Handlungsform</b>	Gesetz		
<b>Gliederung</b>	Kapitel, Paragraph, Absatz		
<b>Inkrafttreten</b>	01.01.1998		
<b>Letzte Änderung</b>	01.06.2007		
<b>Künftige Änderungen</b>			
<b>Zweck</b>	Das Gesetz formuliert Vorschriften für Stromerzeugungsanlagen.		
<b>Bezug Erneuerbare Energien</b>	Das Gesetz regelt den Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen, die Durchleitung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie die Pflicht zum Netzausbau.		
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)</b>	<a href="http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=1997:857">http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=1997:857</a>		

<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)</b>	<a href="http://www.swedishenergyagency.se/web/biblshop_eng.nsf/FilAtkomst/eng_ellag.PDF/\$FILE/eng_ellag.PDF?OpenElement">http://www.swedishenergyagency.se/web/biblshop_eng.nsf/FilAtkomst/eng_ellag.PDF/\$FILE/eng_ellag.PDF?OpenElement</a>		
---	---	--	--

*Veraltete Übersetzung*

### 3. Weiterführende Kontakte

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Letzte Änderung:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon <b>3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&amp;vO</b> 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------	--

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Svenska Kraftnät - Netzbetreiber	<a href="http://www.svk.se/start.aspx?id=5208">http://www.svk.se/start.aspx?id=5208</a>	Fredrik Nörlund	+ 46 873 978 00	<a href="mailto:fredrik.norlund@svk.se">fredrik.norlund@svk.se</a>
Energimarknadsinspektionen (EMI) - Schwedische Energiemarktsaufsicht	<a href="http://www.energimarknadsinspektionen.se/default.aspx?id=136">http://www.energimarknadsinspektionen.se/default.aspx?id=136</a>	Annika Björklid	+46 165 442 000	<a href="mailto:annika.bjorklid@ei.se">annika.bjorklid@ei.se</a>

#### 4. Netzanschluss

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: 10.10.2008 Letzte Änderung: 10.10.2008	VerfasserIn: RB	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon <b>3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&amp;vO</b> 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	-----------------	--

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	Lag 1997:857	
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( x ) gesetzliche Grundlage ( ) vertragliche Grundlage	Der Anspruch auf Netzanschluss ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (Kapitel 3 §§ 6 Abs. 1; 7 Abs. 1 Lag 1997:857).
	<b>Berechtigter</b>	Nach Auskunft der Schwedischen Energiemarktsaufsicht ist der Berechtigte der Anlagenbetreiber.
	<b>Verpflichteter</b>	Verpflichteter ist der Inhaber einer Netznutzungsgenehmigung, d. h. der Netzbetreiber.
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	( ) Vorrang für erneuerbare Energien ( X ) Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht kein Vorrang für Erneuerbare Energien, allerdings beinhaltet die Anschlussverpflichtung die gleichzeitige Verpflichtung zu diskriminierungsfreien Handeln.
<b>Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)</b>	Nach Auskunft der Schwedischen Energiemarktsaufsicht muss der Anlagenbetreiber bei unzureichenden Netzkapazitäten mit dem Anschluss warten, bis das Netz verstärkt worden ist.	
<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>		
<b>Entstehung/Durchsetzung</b>	Der Anspruch ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Der Anlagenbetreiber stellt einen Antrag auf Netzanschluss bei dem Netzbetreiber. Bei Streitfragen über die Verpflichtung des Netzbetreibers entscheidet die Netzbehörde auf Antrag (Kapitel 3 §§ 6 Abs. 2; 7 Abs. 2 Lag 1997:857).	
<b>Finanzierung</b>		
	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	Die Anschlusskosten trägt der Anlagenbetreiber (Kapitel 4 §§ 3, Abs. 1; 5 Abs. 1; 10 Lag 1997:857), das Lag 1997:857 sieht keinen Umwälzungsmechanismus vor.
	<b>Verteilmechanismus</b>	



## 5. Netznutzung

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: 10.04.08 Letzte Änderung: 10.04.08	VerfasserIn: RB	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon <b>3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&amp;vO</b> 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	-----------------	--

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	Lag 1997:857	
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( X ) gesetzliche Grundlage ( ) vertragliche Grundlage	Der Anspruch auf Netznutzung in Form von Durchleitung des Stroms ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (Kapitel 3 § 9 Abs. 1 Lag 1997:857).
	<b>Berechtigter</b>	Nach Auskunft der Schwedischen Energiemarktaufsicht ist der Berechtigte der Anlagenbetreiber.
	<b>Verpflichteter</b>	Verpflichteter ist der Inhaber einer Netznutzungsgenehmigung, d. h. der Netzbetreiber.
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	( ) Vorrang für erneuerbare Energien ( X ) Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht kein Vorrang für Erneuerbare Energien, allerdings ein mittelbarer Anspruch auf diskriminierungsfreie Behandlung (Kapitel 3 § 9 i. V. m. § 17 Lag 1997:857).
<b>Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)</b>	Nach Auskunft des Schwedischen Windenergieverbandes kommt es zu Kapazitätsbeschränkungen im Falle von Netzüberlastung.	
<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>		
<b>Entstehung/Durchsetzung</b>	Der Anspruch entsteht aus dem Gesetz. Verweigert der Inhaber der Netznutzungsgenehmigung die Durchleitung, kann sich der Anlagenbetreiber nach Auskunft des Schwedischen Windenergieverbandes an die staatliche Energieagentur wenden.	
<b>Finanzierung</b>	Die Kosten für die Nutzung der Netze durch Strom aus Erneuerbaren Energien richten sich nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften (Kapitel 4 Lag 1997:857). Bei Installationen unter 1,5 MW fallen niedrigere Kosten an (Kapitel 4 § 10 Abs. 1 Lag 1997:857).	
	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	Die Kosten für die Durchleitung sind im Netznutzungsentgelt enthalten (Kapitel 4 §§ 1 Abs. 2; 10 Abs. 1 Lag 1997:857).
<b>Verteilmechanismus</b>	Das Lag 1997:857 sieht keinen Umwälzungsmechanismus vor.	

## 6. Netzausbau

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: 10.04.08 Letzte Änderung: 10.04.08	VerfasserIn: RB	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon <b>3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&amp;vO</b> 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	-----------------	--

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	Lag 1997:857	
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( X ) gesetzliche Grundlage ( ) vertragliche Grundlage	Der Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau folgt mittelbar aus dem Anspruch auf Netzanschluss: Der Netzanschluss ist eine so genannte Netztransaktion (Kapitel 1 § 4 Lag 1997:857); der Netzbetreiber trägt bei der Durchführung einer Netztransaktion die Verantwortung für den bedarfsgerechten Ausbau des Leitungsnetzes (Kapitel 3 § 1 Lag 1997:857).
	<b>Berechtigter</b>	Berechtigter ist der Anlagenbetreiber.
	<b>Verpflichteter</b>	Verpflichteter ist der Inhaber einer Netznutzungsgenehmigung, d. h. der Netzbetreiber.
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	( ) Vorrang für erneuerbare Energien (X) Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht kein Vorrang für Erneuerbare Energien und auch kein besonderer Anspruch auf diskriminierungsfreie Behandlung (Kapitel 3 § 6 Lag 1997:857) (Quelle: EMI).
<b>Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)</b>		
<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>		
<b>Entstehung/Durchsetzung</b>		
<b>Finanzierung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	Die Netzausbaukosten trägt der Netzbetreiber, wenn auch die Allgemeinheit von dem Ausbau des Netzes profitiert.
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	Die Netzausbaukosten trägt der Anlagenbetreiber, wenn er alleine von dem Ausbau des Netzes profitiert.

	<b>Verteilmechanismus</b>	
--	---------------------------	--